



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 19/14

vom

11. März 2014

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. März 2014 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4. September 2013 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschuldigten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Soweit der Beschuldigte rügt, das Landgericht habe durch die Verlesung der „Arztbriefe“ der Klinik vom 27. und 29. August sowie vom 3. September 2013 gegen § 250 Satz 2 StPO verstoßen, bemerkt der Senat ergänzend: Der Bericht der Klinik

vom 3. September 2013 ist durch das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. L. ordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt worden (UA 32; vgl. BGH, Urteil vom 7. Juni 1956 – 3 StR 136/56, BGHSt 9, 292, 293; BGH, Beschluss vom 17. November 1987 – 5 StR 547/87, BGHR StPO § 59 Satz 1 Sachverständigenfrage 1; Urteil vom 28. September 1994 – 3 StR 332/94, BGHR StPO § 59 Satz 1 Sachverständigenfrage 2). Die weiteren Schreiben der Klinik vom 27. und 29. August 2013 weisen keinen darüber hinausgehenden, vom Landgericht verwerteten Befund auf; vielmehr beschreiben die drei „Arztbriefe“ ein vergleichbares klinisches Zustandsbild. Soweit die Revision daher die Verwertung dieser Schreiben im angefochtenen Urteil beanstandet, sind die zugrunde liegenden Befundtatsachen im Strengbeweisverfahren zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden.

Mutzbauer

Roggenbuck

Cierniak

Bender

Quentin